

Hygienekonzept

gemäß § 6 der Coronaschutzverordnung vom 12. August 2020 für die Veranstaltungen
des Bildungszentrums des Universitätsklinikums Düsseldorf
Stand: 13.08.2020

Gemäß der CoronaSchVO des Landes NRW vom 12. August 2020 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des MAGS NRW zur Durchführung von Lehrveranstaltungen vom 13.08.2020 bleibt der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Unter Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen des Infektionsschutzgesetzes werden Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung unter den unten näher beschriebenen Voraussetzungen fortführt.

Die Unterrichtsveranstaltungen der Weiterbildungslehrgänge werden durch digitale Inhalte über die Lernplattform ILIAS unterstützt. Jedoch lassen sich nicht alle Lernergebnisse der Weiterbildungen durch Online-Lernen erreichen. Gerade im Hinblick auf die modularisierte Form der Lehrgänge und die für das die Prüfungszulassung erforderlichen Modulprüfungen sind Präsenz-Unterrichte sinnvoll und unerlässlich. Damit sollen auch eine Durchführung und Abschluss der Lehrgänge innerhalb der geplanten Zeiträume erreicht werden.

Auch im Bereich der betrieblichen Fortbildung müssen Veranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn betriebliche Erfordernisse betroffen und nicht sinnvoll durch Online-Angebote ersetzt werden können.

An dieser Stelle werden die geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Belegung der Klassenräume, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im Bildungszentrum für Kompetenzentwicklung (Geb. 15.21) sowie im bzw. Kubus (Geb. 97.38) des Universitätsklinikums Düsseldorf beschrieben.

Informationskonzept

Alle Lehrkräfte, Weiterbildungsteilnehmer*innen und Teilnehmer*innen an Fortbildungsveranstaltungen werden schriftlich über das hier vorgestellten Hygienekonzepts informiert. Um die Bedeutung dieser Regeln hervorzuheben, werden alle am Unterricht Beteiligten aufgefordert, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie das Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und verstanden haben und den aufgestellten Regeln folgen werden.

Befolgt eine Person diese Regeln nicht, wird sie einmalig aufgefordert sich konform zu verhalten. Bei fehlender Umsetzung wird die Person der Räumlichkeiten verwiesen. Die beim Betreten der Räumlichkeiten geltenden Regeln werden zusätzlich auf Plakaten am Eingang sowie in den Klassenräumen dargestellt.

Anwesenheit im Unterricht

Teilnehmer*innen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.) dürfen nicht an den Veranstaltungen des Bildungszentrums teilnehmen. Sie sind aufgefordert, dem für diesen Zweck am UKD festgelegten Procedere zu folgen. Die Beschäftigten sollen von zu Hause

aus die zentrale Corona-Hotline Tel. 0211-81 19083 oder 19082 (Betriebsärztlicher Dienst) anzurufen und nicht ins Klinikum kommen. Telefonisch wird dann ein Termin und weitere Details geklärt.

Ebenso ist Teilnehmer*innen mit ungeschütztem Kontakt zu Patienten oder Personen, die positiv auf den SARS-CoV-2 Virus getestet wurde, der Besuch des Unterrichtes so lange versagt, wie die durch die zuständigen Stellen bestimmten Quarantänebestimmungen gelten.

Die Notwendigkeit einer auf das Corona-Virus Testung kann beim Betriebsärztlichen Dienst telefonisch unter 19083 abgeklärt werden.

Im Fall eines Fernbleibens vom Unterricht aufgrund von Krankheit ist eine Krankmeldung im Sekretariat des Bildungszentrums erforderlich.

Maximale Anzahl Teilnehmende pro Gebäude

Da das Einhalten des Mindestabstands zwischen den Teilnehmer*innen nicht nur in den Klassenräumen, sondern auch in allen weiteren Flächen der Gebäude sichergestellt werden muss, wird eine maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmer*innen pro Gebäude festgelegt:

- Bildungszentrum (Geb 15.21) maximal 60 Teilnehmer*innen
- bzg Kubus (Geb 98.xx) maximal 75 Teilnehmer*innen

Bei der Planung der Veranstaltungen ist diese Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Teilnehmer*innen als zentrale Planungsvorgabe zu berücksichtigen.

Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, in den Gebäuden des Bildungszentrums eine Alltags-Maske anzulegen. Diese Pflicht gilt für die Teilnehmenden grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb. Das Bildungszentrum kann von dieser Pflicht absehen, wenn das Tragen der Maske mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen des Unterrichts und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist.

Die Leitung des Bildungszentrums legt fest, dass von der Masken-Pflicht im Unterrichtsraum nach dem Einnehmen der zugewiesenen Sitzplätze abgesehen werden kann, wenn die Redebeiträge oder die Mimik der Teilnehmenden in der folgenden Unterrichtsstunde für das Erreichen der Zielsetzung des Unterrichts bedeutsam sind. In einem solchen Fall muss der Mindestabstand von 1,5 Metern immer eingehalten werden.

Die Entscheidung, ob in einer Unterrichtsstunde von der Masken-Pflicht abgesehen werden kann, teilt die / der hauptamtlich Lehrende den Lernenden zu Beginn einer Unterrichtsstunde mit. Bei nebenamtlich Unterrichtenden wird die Entscheidung im Einvernehmen mit der Leitung getroffen und mitgeteilt. Wenn keine Aussage zu Beginn einer Unterrichtsstunde getroffen wird, bleibt die Masken-Pflicht während der Unterrichtsstunde bestehen.

Außerhalb der Büros tragen auch die Lehrkräfte eine Alltagsmaske. Sie können die Maske im Unterrichtsraum abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Klassenräume

Obwohl die Coronaschutzverordnung vom 15.07.2020 eine Unterschreitung der Mindestabstände in den Klassenräumen unter bestimmten Umständen ermöglicht, wird am Universitätsklinikum aus Gründen des Schutzes der Teams in der Patientenversorgung sowie der Patienten von dieser Möglichkeit bis auf Weiteres kein Gebrauch gemacht.

Aus den Klassen werden alle nicht unbedingt benötigten Gegenstände entfernt. Die Tische, die regulär für zwei Personen vorgesehen sind, werden einzeln gestellt und jeweils nur mit einer Person besetzt. Die Sitzplätze der Teilnehmer*innen werden mit einem gut sichtbaren Klebepunkt markiert.

Der Abstand zwischen den Sitzplätzen beträgt immer mindestens 1,5 Meter. Dieser Abstand wird durch eine Lehrkraft überprüft bevor die Teilnehmer*innen die Räume betreten. Für die Teilnehmer*innen wird ein personenbezogener Sitzplan erstellt.

Sollten Klassen oder Gruppen die maximale Anzahl der Teilnehmenden für den Unterrichtsraum überschreiten, so werden die Gruppen geteilt.

Die im Unterricht Lehrenden sorgen für eine gute Durchlüftung der Klassenräume. Vor Beginn und nach einer Unterrichtsstunde wird die Durchlüftung durch Stoß – und Querlüften gewährleistet. Wenn möglich sollen während des Unterrichts mehrere Fenster, zumindest auf Kipp, geöffnet sein.

Hörsäle

Hörsäle des Universitätsklinikums Düsseldorf mit einer nominellen Kapazität von > 200 Plätzen können von Gruppen bis 25 Personen für Präsenzveranstaltungen genutzt werden. In allen Hörsälen innerhalb der Universität wird so der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet. Für das Betreten und Verlassen des Hörsaales unter den vorgeschriebenen hygienischen Bedingungen ist die zuständige Lehrkraft verantwortlich. Die oben unter Zugang zum Gebäude beschriebenen Maßnahmen werden analog angewendet.

Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Anfangszeiten der Unterrichtsveranstaltungen werden um 30 Minuten gestaffelt. Das Ziel ist dabei, dass die Anzahl der Teilnehmer*innen, die den Eingangsbereich und weitere Räumlichkeiten frequentieren, halbiert wird. Dazu werden die folgenden beiden Zeitrhythmen bei der Planung verwendet.

Gruppen A	Gruppen B
07:30 – 09:00 Unterricht	08:00 – 09:30 Unterricht
09:00 – 09:30 Pause	09:30 – 10:00 Pause
09:30 – 11:00 Unterricht	10:00 – 11:30 Unterricht
11:00 – 11:30 Pause	11:30 – 12:00 Pause
11:30 – 13:00 Unterricht	12:00 – 13:30 Unterricht
13:00 – 13:30 Pause	13:30 – 14:00 Pause
13:30 – 15:00 Unterricht	14:00 – 15:30 Unterricht

Die Teilnehmenden werden angewiesen, mindestens fünf Minuten vor Unterrichtbeginn in den Klassenraum zurückzukehren, um sicher zu stellen, dass die Gruppen im Gebäude nicht aufeinander treffen. Nach dem Ende des Unterrichts werden die Teilnehmenden angewiesen, die Gebäude ohne Verzögerungen zu verlassen.

Zugang zum Gebäude und den Klassenräumen

Durch den versetzten Unterrichtsbeginn ist sichergestellt, dass jeweils nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmenden gleichzeitig die Gebäude betreten. Vor den Gebäuden werden Markierungen angebracht, um den Mindestabstand von 1,5 Meter sicherzustellen.

Die Teilnehmenden sind aufgefordert ab 15 Minuten vor dem täglichen Unterrichtsbeginn unter Berücksichtigung des Mindestabstandes die Klassenräume aufzusuchen und am zugewiesenen Platz zu verbleiben. Vor den Klassenräumen und den Sanitärräumen werden ebenfalls Markierungen mit 1,5 Meter angebracht, um das Einhalten des Abstandes zu erleichtern.

Die Teilnehmenden werden durch die für den Unterricht zuständige Lehrkraft auf ein zügiges Betreten und Verlassen der Klassenräume vor und nach den Pausen unter Beachtung der Abstandsregeln hingewiesen.

Kopierraum

Der Kopierraum des Bildungszentrums (Geb. 15.21) darf grundsätzlich nur von jeweils einer Person betreten werden.

Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen in den Gebäuden sind mit Waschbecken in ausreichender Zahl ausgestattet. An jedem Waschbecken befindet sich ein Spender für Einmalhandtücher und ein wandmontierter Seifenspender. Händedesinfektionsmittel ist ebenfalls an den Waschbecken vorhanden.

Die Ausstattung der Sanitärräume wird täglich vom Reinigungspersonal überprüft und bei Bedarf nachgefüllt. Die Teilnehmenden werden zur Händehygiene angehalten. Außerdem sind in jedem Raum Händedesinfektionsmittelspender vorhanden.

Zusätzlich zu den eigentlichen Reinigungsleistungen, werden täglich mehrfach alle Fenstergriffe, Türklinken in den benutzten Kassenräumen desinfiziert.